

350 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom 1947  
über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.** Für den Bereich der Republik Österreich werden folgende Gesetze und Verordnungen aufgehoben:

1. Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 251 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 250/1939) nebst den Durchführungsverordnungen vom 18. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 259 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 251/1939), und vom 3. Juli 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 368.

2. Die Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark vom 16. Dezember 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2441, das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1893, die Verordnungen zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 417, vom 13. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1764, vom 22. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1939, und der Erlaß über die Satzungen der Reichshebammenschaft vom 22. September 1939, R. M. Bl. S. 1455 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 2/1940), die Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark vom 30. April 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 278;

die vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. Dezember 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2457;

die fünfte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 18. April 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 660;

die sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) vom 16. September 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 561;

die siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 20. August 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 531;

die Dienstordnung für Hebammen vom 16. Februar 1943, Reichsgesundheitsblatt S. 138;

die Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939, Deutsches R. G. Bl. S. 2458.

3. Die erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 26. März 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 317 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 301/1939);

die zweite Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 5. Dezember 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 745;

die Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Apotheker in der Ostmark vom 25. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1942, und die Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1118, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 25. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1939 (beide G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1400/1939);

die Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 29. August 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 546;

die Verordnung über Apothekenkonzessionen in den Reichsgauen der Ostmark vom 31. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1460;

die Verordnung über die vorübergehende Stellvertretung in öffentlichen Apotheken der Alpen- und Donaureichsgaue vom 30. September 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 566;

sämtliche, die Vorschriften des Gesetzes über die Regelung des Apothekenwesens vom 18. Dezember 1906, Deutsches R. G. Bl. Nr. 5/1907 und der darauf gegründeten Verordnungen abändernden und ergänzenden Erlässe des Reichsministeriums des Innern.

2

4. Die Erlässe des Führers über das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 28. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 515 und vom 5. September 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 533,

über die Ernennung eines Reichskommissars für das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 25. August 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 185;

über die Vereinheitlichung des Krankentransportes vom 30. November 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 17/1943, und die Verordnung zur Durchführung dieses Erlasses vom 18. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 19.

5. Die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1582, erlassenen Verordnungen über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in Apotheken vom 7. November 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2176;

über die Ungültigkeitserklärung bestimmter Arzneiverschreibungen vom 7. Mai 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 744;

über Abgabebeschränkungen für weibliche Geschlechtshormone vom 13. März 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 136, in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 99 und

über die Abgabe von Doryl und anderer Arzneimittel in den Apotheken vom 25. Jänner 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 45.

6. Die Vorschriften des § 1, Z. 2 und 3, §§ 2 und 4 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Ostmark vom 14. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1261, das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, Deutsches R. G. Bl. I S. 306, und die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1721 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 936/1939).

**Artikel II.** Folgende Gesetze und Verordnungen, welche durch die im Artikel I angeführten Gesetze und Verordnungen aufgehoben, geändert oder ergänzt worden sind, treten in der Fassung vom 13. März 1938 mit den unter Z. 1, 3 und 6 getroffenen Änderungen wieder in Kraft:

1. Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 214, betreffend die Regelung des Hebammenwesens mit folgenden Änderungen:

a) Nach § 1 wird eingeschaltet:

„§ 1 a. Jede Schwangere ist verpflichtet, zur Geburt und zur Versorgung des Kindes Hebammenbeistand beizuziehen, sofern ein solcher erreichbar ist.“

b) Dem § 8 werden nach den Worten „sichergestellt werden“ die Worte angefügt:

„und in Standorten, in denen der Lebensunterhalt im Hinblick auf die Verhältnisse des von den Hebammen zu versorgenden Gebietes ohne einen mit ihrem Beruf nicht vereinbarlichen Nebenerwerb nicht sichergestellt ist; ein Mindesteinkommen gewährleistet wird.“

2. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 13, betreffend die Errichtung von Hebammengremien.

3. Die Verordnung vom 27. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 20/1929, betreffend den Unterricht, die Diplomprüfung und den Dienst an den Bundeshebammenlehranstalten (Unterrichtsordnung) mit der Maßgabe, daß diese Verordnung bis zur Wiedererrichtung von Bundeshebammenlehranstalten auf die derzeit bestehenden Hebammenlehranstalten sinngemäß anzuwenden ist.

4. Die Verordnung vom 27. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 28/1929, womit eine neue Dienstordnung für Hebammen erlassen wurde.

5. Das Gesetz vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mit nachstehenden Änderungen:

a) § 1 lautet:

„Anzeigepflichtige Krankheiten.

(1) Anzeigepflichtige Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Wochenbettfieber, übertragbare Kinderlähmung, bakterielle Lebensmittelvergiftung, Milzbrand, Papageienkrankheit (Psittakose), Paratyphus, Pest, Pocken (Blattern), Rotz, übertragbare Ruhr, Wutkrankheit (Lyssa) sowie Bißverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere, Tularaemie, Typhus (Abdominaltyphus, Bauchtyphus).

2. Bangsche Krankheit, Diphtherie, übertragbare Gehirnentzündung, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Körnerkrankheit [Ägyptische Augentzündung (Trachom)], Leptospiren-Erkrankungen, Malaria, Rückfallfieber, Scharlach, Trichinose.

(2) Wenn eine im ersten Absatz nicht bezeichnete Krankheit unter Erscheinungen oder unter Verhältnissen, insbesondere in Kurorten, Anstalten und Internaten auftritt, die ihre Verbreitung in gefährdender Weise oder in weiterem Umfang besorgen lassen, kann diese Krankheit durch Verordnung allgemein, für eine bestimmte Zeitdauer oder für bestimmte zu bezeichnende Gebiete der Anzeigepflicht unterworfen werden.“

## b) § 2, Abs. (1) bis (3), lauten:

„(1) Jede Erkrankung, jeder Sterbefall an einer anzeigepflichtigen Krankheit, in den Fällen des § 1, Abs. (1), auch jeder Verdacht einer solchen Erkrankung, ist der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt), in deren Gebiet sich der Kranke oder Krankheitsverdächtige aufhält oder der Tod eingetreten ist, unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung und soweit tunlich unter Bezeichnung der Krankheit binnen 24 Stunden anzuzeigen.

(2) Binnen der gleichen Frist sind Personen, die ohne selbst krank zu sein, Erreger der bakteriellen Lebensmittelvergiftung, des Paratyphus, der übertragbaren Ruhr oder des Typhus ausscheiden, der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) bekanntzugeben.“

## c) Vor dem letzten Satz des § 5, Abs. (1), wird nachstehender Satz eingefügt:

„Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen.“

## d) § 14 lautet:

„Zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten können Maßnahmen zur Vertilgung tierischer Schädlinge getroffen werden.“

## e) Dem § 17, Abs. (3), wird nachstehender Satz angefügt:

„Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen, sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen angeordnet werden.“

## f) § 47 lautet:

## „Portobehandlung.“

(1) Die nach diesem Gesetze zur Erstattung von Anzeigen und Meldungen verpflichteten Personen haben für nicht eingeschriebene und nicht mit Zustellungsnachweis erfolgende Postbeförderung solcher Anzeigen und Meldungen Briefumschläge oder Karten zu verwenden, die mit dem Vermerk „Postgebühr beim Empfän-

ger einheben“ und dem Dienstsiegel der empfangenden Behörde zu versehen sind. Diese hat bei der Aushändigung der Meldung die einfache Postgebühr für die Briefpostsendung zu entrichten.

(2) Wenn die empfangende Behörde die entfallenden Gebühren nicht in jedem Einzelfall bezahlen will, so können diese Gebühren monatlich gestundet werden.“

## g) Die §§ 4, 38 und 46 werden aufgehoben.

**Artikel III.** Bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose sind die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 bis 8 des Gesetzes, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, auch auf die ansteckende Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose, Hauttuberkulose oder Tuberkulose anderer Organe sinngemäß anzuwenden.

**Artikel IV.** (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Überleitungsvorschriften für Personen, die ihre bisherige Tätigkeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nach den wieder in Kraft gesetzten Vorschriften nicht mehr ausüben dürfen, sowie sonstige Übergangsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien mit Verordnung zu erlassen.

(2) Dieses Gesetz findet auch auf bereits anhängige Verfahren und auf alle vor seinem Geltungsbeginn begangenen strafbaren Handlungen insofern Anwendung, als diese auf Grund der wieder in Kraft gesetzten Vorschriften keiner strengeren Bestrafung als nach dem früher bestandenen Recht unterliegen.

(3) Die Verordnungen vom 17. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 490, betreffend die Bekämpfung der Malaria (Wechselfieber), vom 16. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 329, betreffend die Anzeigepflicht bei Varicellen (Windpocken) und vom 11. Jänner 1927, B. G. Bl. Nr. 38, betreffend die Anzeigepflicht bei Poliomyelitis anterior acuta und Encephalitis lethargica epidemica werden aufgehoben.

**Artikel V.** Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung und, soweit sein Wirkungskreis in Betracht kommt, das Bundesministerium für Justiz beauftragt.

## Erläuternde Bemerkungen.

Der Entwurf bezweckt die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und geht davon aus, daß von den während der nationalsozialistischen Herrschaft eingeführten reichsrechtlichen Bestimmungen nur diejenigen beibehalten werden sollen, die eine unzweifelhafte Verbesserung gegenüber dem früheren Recht beinhalten; auch in diesen Fällen sollen sie aber zweckmäßigerweise nicht neben den österreichischen Vorschriften weiterbestehen, sondern zwecks Wiedererlangung der verlorengegangenen Rechtssystematik tunlichst in letztere verarbeitet werden. Demnach sind in Artikel I des Entwurfes die zur Aufhebung bestimmten Vorschriften aufgezählt; in Artikel II wird ausgesprochen, daß und mit welchen zeitgemäßen Änderungen die durch die aufzuhebenden reichsrechtlichen Vorschriften seinerzeit aufgehobenen, abgeänderten oder ergänzten österreichischen Vorschriften wieder in Kraft treten sollen. Nicht berücksichtigt in diesem Entwurf sind solche reichsrechtliche Vorschriften, die zwar nicht beibehalten werden sollen, aber solche Rechtsgebiete betreffen, die ihre Behandlung in besonderen Gesetzentwürfen finden werden, zum Beispiel die Standesvertretung der Ärzte, die Zahntechnik, das Krankenpflegewesen und ähnliche Berufe. Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel I, Z. 1. Über die Notwendigkeit, die maßgebenden österreichischen Anschauungen zuwiderlaufenden Vorschriften über Heilpraktiker zu beseitigen, dürfte kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen.

Zu Z. 2. Die reichsrechtlichen Hebammenvorschriften stellen gegenüber den österreichischen Vorschriften insofern einen Fortschritt dar, als den Hebammen ein Mindesteinkommen gewährleistet wird. Daher wären die einschlägigen reichsrechtlichen Vorschriften zwar aufzuheben und das Hebammengesetz B. G. Bl. Nr. 214/1925 wieder in Wirksamkeit zu setzen, in einem Zusatz zu § 8 aber die Gewährleistung eines Mindesteinkommens durch die Landesgesetzgebung offen zu lassen. (Siehe Art. II, Z. 1 b.)

Zu Z. 3. Die das Apothekenwesen betreffenden Vorschriften — mit Ausnahme derjenigen, die die Berufseinrichtungen der Apotheker betreffen und daher im Entwurf eines Apothekerkammergesetzes behandelt wurden — wären grundsätzlich aufzuheben und die österreichischen Vorschriften wiederherzustellen. Von der Aufhebung auszunehmen wäre vorläufig über Antrag der Apothekerschaft das Apothekenverpachtungsgesetz — nicht jedoch die beiden hiezu erlassenen überflüssigen Durchführungsverordnungen — sowie die Verordnung vom 28. Jänner 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 47, um den

Apotheken eine eingreifende Betriebsänderung zu ersparen.

Zu Z. 4. Diese überholten Vorschriften wären jedenfalls aufzuheben.

Zu Z. 5. Von den auf Grund der Verordnung vom 14. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1582, erlassenen Verordnungen sollen vorläufig nur die hier angeführten, an deren Aufrechterhaltung kein Interesse besteht, aufgehoben, zahlreiche andere Verordnungen aber bis auf weiteres in Geltung belassen werden. Ihr gelegentlicher Ersatz durch österreichische Vorschriften ist in Aussicht genommen.

Zu Z. 6. Von den einschlägigen Vorschriften soll lediglich das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, Deutsches R. G. Bl. I S. 306, und die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1721, aufgehoben werden und letztere Vorschriften aber, soweit sie einen Fortschritt enthalten, in das österreichische Epidemiegesetz, R. G. Bl. Nr. 67/1913, verarbeitet werden. Dieses Gesetz soll unter einem durch zeitgemäße Zusätze erweitert, andererseits durch Streichung überholter Vorschriften vereinfacht werden. Die Erweiterung des Kreises der anzeigepflichtigen Krankheiten in § 1, Abs. (1), dieses Gesetzes macht auch die österreichischen Verordnungen R. G. Bl. Nr. 490/1912, 329/1923 und 38/1927 überflüssig, die somit auch aufzuheben wären. In Wirksamkeit bleiben soll dagegen das Impfgesetz vom 8. April 1874, Deutsches R. G. Bl. I S. 31, und die Verordnung über die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt vom 2. Juni 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 611, wofür das österreichische Recht derzeit keinen Ersatz bietet.

Zu Artikel II. In diesem Artikel werden im einzelnen die früheren österreichischen Vorschriften angeführt, die an Stelle der aufgehobenen reichsrechtlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten sollen.

Zu Artikel IV. Zur Vermeidung von Härten, die sich aus der Aufhebung der reichsrechtlichen Rechtsvorschriften ergeben würden, erweist sich eine Ermächtigung zur Erlassung von Übergangsvorschriften als notwendig.

Die Vorschriften über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, Gesetz vom 3. Juli 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 531, und die Durchführungsvorschriften hiezu, haben sich bewährt und sollen insoweit in Geltung belassen werden, bis an eine Neufassung des Reichssanitätsgesetzes, R. G. Bl. Nr. 68/1870 geschritten werden kann, bei welcher Reform die diesbezüglichen Bestimmungen in das österreichische Recht systematisch verarbeitet werden könnten.